

**3. Änderungssatzung
zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS)**

Präambel

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2025 folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 23.09.2010:

**Artikel 1
Änderungen**

Im Kostenverzeichnis nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung wird die Verwaltungsgebühr unter 2.1. (Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Ablehnungen, Gestattungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen) ergänzt.

Das Kostenverzeichnis wird wie folgt um Pkt. 2.1.4 ergänzt:

2.1.4 Kosten für Gartenwasserzähler/Abzugszähler

2.1.4.1

Registrierung von besonderen Messeinrichtungen zur Erfassung oder Absetzung von Wassermengen (gem. §§ 2, 43 Abs. 2, 44 Abs. 2, 4 AbwS) einschließlich der Ermittlung der insoweit der öffentlichen Anlage zugeführten Menge bzw. der Entscheidung über den Absetzungsantrag

je Messeinrichtung zum 31.12. des Geschäftsjahres

EUR 21,75 jährlich

2.1.4.2

Grundgebühr – Verplombung von besonderen Messeinrichtungen (Gartenwasserzähler/Brauchwasserzähler/Absetzzähler)

je Messeinrichtung

EUR 50,00

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wilsdruff, 30. Oktober 2025


Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

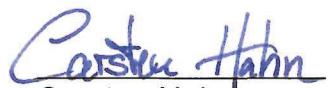
Nach § 4 Absatz der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit §21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 30.Oktober 2025



Carsten Hahn

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“